

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Hofrat Mag. Heinz C. Paulmichl
Abteilungsleiter

heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345-178
Körblergasse 23, 8011 Graz

An die
Direktionen der
allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VILa2/110-2021

Graz, 31. März 2021

Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht gemäß COVID-19-Schutzbestimmungen

Sehr geehrte Frau Direktorin,

sehr geehrter Herr Direktor!

Aus gegebenem Anlass wird hinsichtlich des Einsatzes von Lehrerinnen, die in der Schwangerschaft **freiwillig** unterrichten möchten, der Informationserlass vom 17. Februar 2021, GZ VILa2/105-2021, wie folgt abgeändert und klargestellt:

Der Einsatz von Lehrpersonen an Volksschulen und Allgemeinen Sonderschulen ist zum Schutz der schwangeren Lehrerin **ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des absoluten oder eines allfälligen individuellen Beschäftigungsverbotes** auch, wenn dieser freiwillig erfolgt, nicht zulässig.

Die Erledigung von Vorbereitungs- und administrativen Tätigkeiten in Räumen der Schule ohne Schülerinnen und Schüler ist weiterhin möglich und widerspricht, da ein Körperkontakt mit Kindern bei diesen Arbeiten vermieden werden kann, dieser Schutzbestimmung nicht.

An Mittelschulen und Polytechnischen Schulen erfolgt keine Befreiung vom Präsenzunterricht und der Betreuung. Die Arbeitsbedingungen sind aber derart zu gestalten, dass kein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird.

Ein Körperkontakt liegt auch beim Tragen von Handschuhen und/oder beim Berühren einer bekleideten Person vor; Hautkontakt ist nicht Voraussetzung.

Auf den Informationserlass vom 3. Februar 2021, GZ VI La2/99-2021, darf diesbezüglich ergänzend hingewiesen werden.

Abschließend wird noch einmal klargestellt, dass eine Freiwilligkeit den Schutzzweck der Norm nicht außer Kraft setzt und dass der Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers restriktiv zu ihrem Schutz auszulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Heinz C. Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

1. die **Bildungsregionen** im Leitweg zur Kenntnis.
2. den **Zentralausschuss** Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zur Kenntnis.
3. das **Bischöfliche Ordinariat** der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung, Bischofplatz 4, 8010 Graz zur Kenntnis.
4. die **Evangelische Superintendentur A.B.** Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz zur Kenntnis.
5. Frau **Fachinspektorin Sophie Sautter**, E-Mail: sophie.sautter@freikirchen.at, zur Kenntnis.
6. Herrn **Fachinspektor Ali KURTGÖZ**, E-Mail: ali.kurtgoz@hotmail.com, zur Kenntnis.